

Verordnung der Stadt Aurich über den Bereich des Auricher Hafens

Satzung v. 28.05.1998

Aufgrund der §§ 1, 54, 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.4.1994 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 172), in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) und des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 19.12.1984 (Nds. GVBl. S. 289) sowie der §§ 1 Abs. 3 und 69 der Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen -Allgemeine Hafenordnung (AHO)- vom 05.03.1975 (Nds. GVBl. S. 88), geändert durch Verordnung vom 29.03.1983 (Nds. GVBl. S. 107) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 28.05.1998 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Bereich des Auricher Hafens umfaßt die Land- und Wasserflächen, die durch die innere Seite der auf dem Lageplan eingezeichneten gestrichelten Linien abgegrenzt werden.

Ausgehend von km 24,965 (Punkt 1) des Ems-Jade-Kanals verläuft die Grenze in einem mittleren Abstand von 18 m Entfernung vom Südufer bis km 25,255 (Punkt 2) des Ems-Jade-Kanals.

Vom Punkt 2 in nördlicher Richtung entlang der Kaimauer bis zum Leuchtturm (Punkt 3). Vom Punkt 3 22 m in nordöstlicher Richtung bis zum Punkt 4. Von dort in einem rechten Winkel nach links abknickend und in nordwestlicher Richtung verlaufend an der Kaimauer entlang bis zum Entladekran (Punkt 5). Vom Punkt 5 bis zum Punkt 6 wird der Hafenbereich auf einer Strecke von 76 m durch eine Kaimauer begrenzt. Diese ist in einer Breite von 0,7 m und den sich darauf befindlichen Anlegevorrichtungen Bestandteil des Hafenbereiches.

Vom Punkt 6 bis zum Einmündungsbereich des Treckfahrtskanals (Punkt 7) verläuft die Grenze direkt an der Kaimauer entlang in nördlicher Richtung. Ebenso zwischen Punkt 7 und Punkt 8.

Vom Punkt 8 bis zum Ende des Treckfahrtskanals (Punkt 9) verläuft die Grenze in östlicher Richtung, wobei 0,7 m des Uferbereiches mit den sich darauf befindlichen Anlegevorrichtungen Bestandteil des Hafenbereiches sind.

Vom Punkt 9 verläuft die Grenze in westlicher Richtung bis zur Treppe (Punkt 10). Auch hier gehört der Uferbereich in einer Breite von 0,7 m zum Hafenbereich. Von der Treppe aus verläuft die Grenze bis zur Straße "Am Neuen Hafen" (Punkt 11) in nördlicher Richtung. Dann entlang der Straße "Am Neuen Hafen" (Flur 9, Flurstück 24/13) in westlicher Richtung bis zum Punkt 12.

Vom Punkt 12 schließlich in südlicher Richtung entlang der Straße "Am Kanal" (Flur 9, Flurstück 373/24) bis zum Ausgangspunkt, km 24,965 des Ems-Jade-Kanals.

§ 2

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

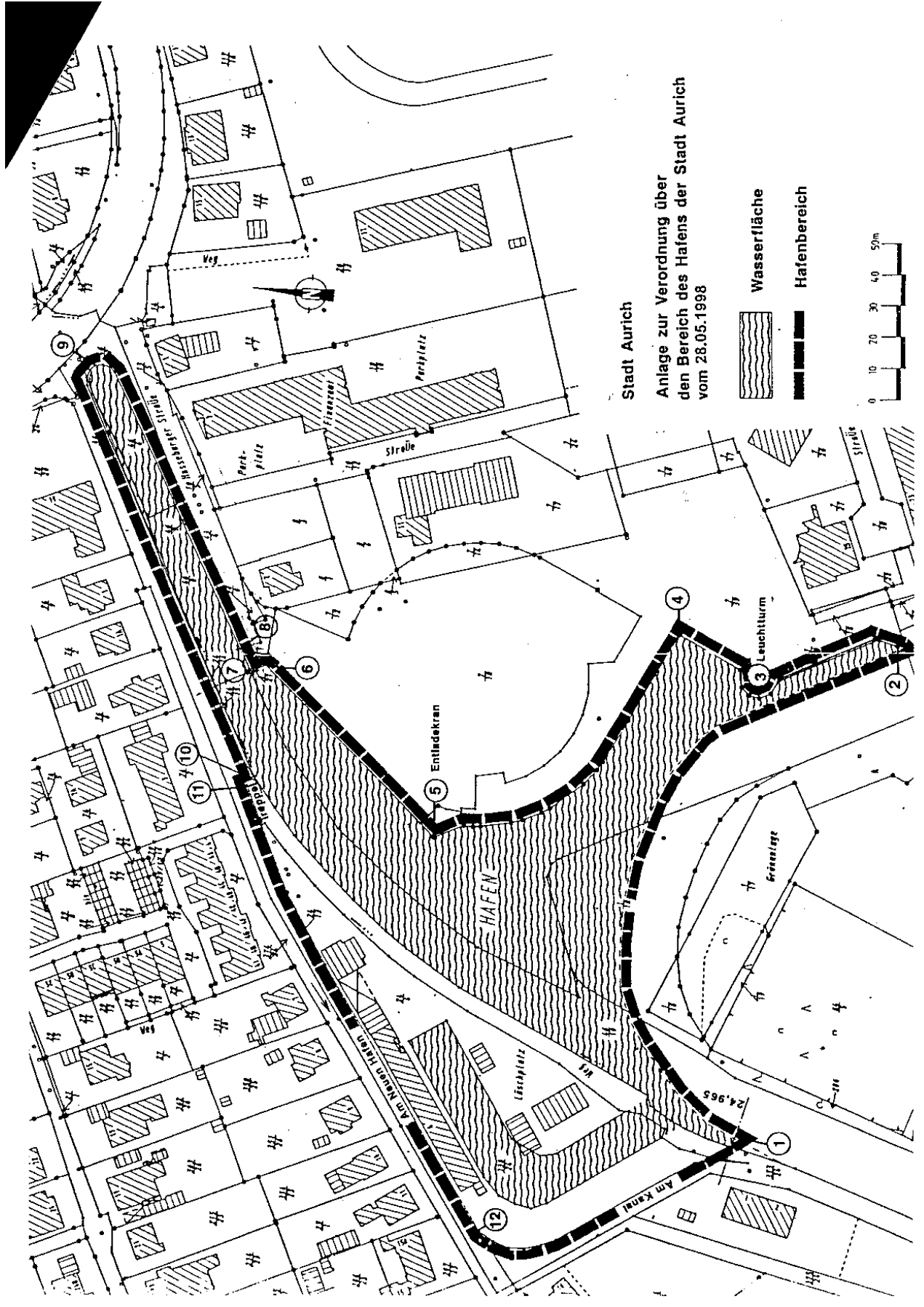
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Aurich, den 28. Mai 1998



gez. Stöhr

Stöhr
Bürgermeister



Stadt Aurich

Anlage zur Verordnung über
den Bereich des Hafens der Stadt Aurich
vom 28.05.1998

-  Wasserfläche
-  Hafenbereich

